

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 79.

Sonntag, den 2. Oktober 1842.

Der Faule leidet bittere Noth,
Dem Fleißigen fehlt's nie an Brod.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Oberamtliche Aufforderung an die Gemeinde-Vorsteher zur Besorgung der Rekrutirungs-Liste.

Die Besorgung der Rekrutirungs-Liste für das Jahr 1843 ist in aller Wälde nothwendig. In diese Liste müssen alle im Jahre 1822. geborenen Jünglinge des diesseitigen Bezirkes ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit, Beruf oder Familien-Verhältnisse, unter der Fürsorge der Eltern oder Vormünder und unter Mitwirkung der k. Pfarrämter mit aller Pünktlichkeit nach der bestehenden Verordnung eingeschrieben und die Liste selbst inner 14 Tagen dem Oberamt eingesendet werden.

Am Montag den 2. Januar 1843. werden auf hiesigem Rathhause die Rekrutirungs-Listen und die allenfallsigen Befreiungs-Ansprüche der Cantonisten geprüft, wobei die Jünglinge, welche Befreiung ansprechen wollen, mit den erforderlichen, pfarrlich und gemeinderäthlichen Urkunden zu erscheinen haben.

Am 1. Februar 1843. wird dann auf hiesigem Rathhause früh 8 Uhr die Ziehung der Loose durch die Rekrutirungspflichtige vorgenommen, zur welchen Zeit dieselben unter dem Vorstande des Schultheißen bei Vermeidung der im Gesetze gedrohten Nachtheile sich bestimmt einzufinden haben.

Jünglinge, die schon vor der aufzunehmenden Alters-Klasse freiwillig in das k. Militair getreten sind, kommen nicht zur Loosziehung.

Rekrutirungspflichtige aus andern Oberämtern im diesseitigen Bezirke müssen hieher gemeldet und zur Rekrutirung in ihre Heimath gewiesen werden.

Den Empfang der Rekrutirungs-Liste Bögen, so wie den Anfang des Rekrutirungs-Geschäfts haben die Schultheißen hieher zu bescheimen.

Den 28. Septbr. 1842.

k. Oberamt: Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da die Uebertretung der Vorschriften, hinsichtlich der Weinmost-Einlagen der Wirthe, in eigene oder gemietete Keller, häufig mit Gesetzes-Unkenntniß entschuldigt werden, so sieht man sich veranlaßt, zur pünktlicheren Befolgung dieser Anordnungen, sowohl den Wirthen als Privaten, die wesentlichsten Bestimmungen hierüber, aus dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9 Juli und der Vollziehungs-Instruction vom 11 Dezbr. 1827 ins Gedächtniß zurückzurufen, und denselben noch insbesondere zu bedeuten, daß die sämtlichen Kelternschreibereien, Orts-Umgelder und Steuer-Aussseher mit diesen, den gemessensten Auftrag erhalten, auf die genaue Beforgung der nachstehenden Punkte bei den heurigen Weinmost-Einlagen strenge zu sehen und etwaige Verfehlungen ungesäumt der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

1) Jeder Wirth, der unter der Kelter Wein kauft, hat von dem von der Obrigkeit aufgestellten Kelternschreiber oder in Ermanglung desselben, von der wegen Beforgung der herrschaftlichen Abgaben verpflichteten Person, über jede Ladung mit Einschluß desjenigen, was für einen dritten erkaufte und geladen worden, einen Ladschein mitzunehmen. Dieser Ladschein muß enthalten:

- a. den Tag der Abfassung,
- b. den Namen und Wohnort des Käufers und
- c. die Quantität und Preis des Getränkes von Faß zu Faß.

2) Auch über denjenigen Wein-Most, welchen der Wirth aus eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugt hat und einkellert, muß von demselben der vorgeschriebene Ladschein beigebracht werden.

3) Ist der Wirth verbunden, so wie die Ladung vor seinem Hause oder seinem eigenen oder gemieteten Keller angekommen ist, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbeizurufen.

4) Von dem Wirth darf der Wein in keinen andern als in geeichten Fässern beigebracht werden.

5) Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Aimer.

6) Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkaufte Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat, so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. p. Aimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

7) Der Wirth, welcher ohne Befehl des Accisers Wein in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden in die Strafe der Confiscation des Ausschanks-Erlöses, und in so fern und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. p. Aimer.

8) Wenn Hausgenossen eines Wirths eine in dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Andere Gehülfen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

9) Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. p. Mimer gehalten dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

10) Der Anbringer eines Vergehens gegen das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, erhält ein Drittel der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Den 1. Oktober 1842.

Königl. Kameralamt.

Waiblingen. An die R. Pfarrämter.

Nächsten Mittwoch den 5. Oct. wird hier zur gewöhnlichen Stunde ein Diöcesan-Verein gehalten werden, bei welchem manche wichtige Gegenstände zu besprechen sind; daher zu einem zahlreichen Besuch freundlich eingeladen wird.

Den 30. Sept. 1842.

Decan, Werner.

Waiblingen. Dem Stadtrath ist zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Güter-Besizer im nächsten Dinkelfeld dreiblättrigen Klee stehen lassen wollen. So sehr Jedem zu gönnen ist, wenn es den Futter-Mangel im nächsten Frühjahr bald vermindern kann, so beeinträchtigt doch obiges Vorhaben wegen der in den Klee-Aekern befindlichen vielen Feld-Mäuse die anstoßenden Güter-Besizer allzusehr und es kann auch zum Herauschaffen v. Klee aus dem Dinkelfeld die Benützung der eingebauten Wege weder zum Fahren noch zum Kaufen vor der Dinkel-Erndte gestattet werden.

Damit nun aber der Stadtrath mit solchen Güter-Besizern, welche dennoch Klee im künftigen Dinkelfeld stehen lassen wollen, weitere Verhandlung pflegen kann, werden dieselben aufgefordert, nächsten Montag Nachm. 2 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen.

Gegen Nicht-Erscheinende müßten Ungehorsams-Strafen erkannt werden.

Den 26. Sept. 1842.

Stadtrath.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Reinen bairischen Roggen zur Ausfaat verkauft der Unterzeichnete das Simri zu — 1 fl. 44 fr.

Kastenspleger Pfeiderer.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich in größern und kleinern Posten bis zu 6000 fl. — Pflugschafts Gelder a 4½ % auf Martini auszuleihen.

Stüber der jüngere.

Waiblingen. Noch ganz gute Bretter, und eine gestempelte Thüre mit Schloß u. Band ist käuflich zu haben bei

Lämmle, Schreinermeister.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Wilens ½ Morgen im Remserweg, und ½ Morgen im äußern Weidach zu verkaufen. Kaufs-Liebhaber können täglich einen Kauf mit mir abschließen.

Michael Birkenmaier.

Waiblingen. Alle Arten vorzüglich und frisch gefertigtes Luftfeuerwerk ist in sehr billigem Preise, besonders für Wiederverkäufer, den Herbst über zu haben bei

E. Eisenwein.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist auf Martini zu vermietthen:

1 heizbares Wohnzimmer, nebst 3 andere Zimmer, Küche und Speisekammer, Platz zu Holz und Keller.

Auch hat derselbe in Nr. 121 im Keller 1 sechsimeriges und 1 dreieimeriges Faß nebst Platz zu Kartoffeln und Angerien zu vermietthen. Den 24. Septbr. 1842.

Gottlieb Finninger.

Waiblingen. (Zu vermietthen.)

Auf Martini hat Unterzeichnete ihre Wohnung an eine ordentliche Familie zu vermietthen. Stadtrath Binders Witwe.

Winnenden.

8 Pf. unausgezogenes Kernbrod	— 26 fr.
8 — ausgezogenes — — —	— 24 fr.
7 Loth Waden	1 fr.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Frau Stadtrath Künzer	2 Brtl. im äußern schma- len Pfad.	160 fl.	Alle am 3. Oct.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 ver- zinsl. Jahr-Zielern.
Schulmeister Gen- genbach in Hohen- acker.	$\frac{1}{2}$ an $1\frac{1}{2}$ B. Wiesen ob dem Brüblegraben im untern Rang.	136 fl.		desgl.
	6 A. Krautgarten im Krautgäßle.	36 fl.		desgl.
	2 B. Acker rechter Hand des Rommelshäuser Wegs.	290 fl.		desgl.
	$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. an der Heer- straß.	152 fl.		desgl.
Caroline Andra, ledig.	$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{3}{4}$ A. Acker auf der Röhle an der Heerstraß.	190 fl.		desgl.
	2 B. beim Schügenhäusle auf der Röhle.	210 fl.		desgl.
	2 B. im Eisenthal.	200 fl.		desgl.
Johannes Kienz- le's Hinterbliebene	$5\frac{1}{2}$ Brtl. Weinberg samt Vorlehen in der Säuhalden	600 fl.	10. October.	desgl.
Christian Spaich Hutmachers Wittwe.	1 A. linker Hand des Fellbacher Wegs.	470 fl.	10. October.	desgl.

Nachtrag zu den Oberamtlichen Verfügungen.

Waiblingen. (Flurkarten-Versendung.) Im Laufe dieser Woche werden mehrere Orts-Vorstände Flurkarten, verpaßt durch die Amstpflege, zugesendet erhalten. Das Oberamt scheidet sich veranlaßt, dieser Sendung folgendes voranzuschicken.

1.) Die Gemeinderäthe haben dafür zu sorgen, daß nach den, den Flurkarten beigehefteten Verzeichnissen die in den früher ausgegebenen Cataster Abschriften enthaltenen Litern in die, in je- nen Verzeichnissen, enthaltenen Unternummern abgeändert werden, damit zwischen den Catastern und Karten die erforderliche Uebereinstimmung hergestellt wird.

2.) Die auf Pappdeckel aufgespannte für die Ergänzung und Fortführung der Flurkarten be- stimmte Karten haben die Orts-Vorsteher mit der größten Sorgfalt zu verwahren, und zu die- sem Zweck, sobald diese Karten in ihren Händen seyn werden, die durch h. Ministerial-Berord- nung v. 12. Nov. 1840. S. 26. vorgeschriebene Kistchen machen zu lassen, und die Karten in dasselbe zu legen, und sie bei keinem andern Geschäfte als bei der Ergänzung und Fortführung der Karten zu benutzen und benützen zu lassen.

Den 3. Decr. 1842.

Königl. Oberamt, Wirtz.